

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 20.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

Artikel 1 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 8 Ziff. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gebühren nach § 8 Ziff. 3 a) und 3b) werden im Monat August nicht erhoben.“

Artikel 2 Änderung der Betreuungsgebühren

Die Gebührentabelle in § 8 Ziff. 3 a) sowie die Ziff. 3 b) erhalten folgende Fassung:

„a) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2023 bis 31.07.2024

für Kinder in **Regelgruppen**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	139 EUR	278 EUR
(2)	118 EUR	236 EUR
(3)	83 EUR	167 EUR
(4)	35 EUR	70 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	125 EUR	250 EUR
(2)	106 EUR	213 EUR
(3)	75 EUR	150 EUR
(4)	31 EUR	63 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden)**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	174 EUR	348 EUR
(2)	148 EUR	295 EUR
(3)	104 EUR	209 EUR
(4)	43 EUR	87 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	209 EUR	417 EUR

(2)	177 EUR	354 EUR
(3)	125 EUR	250 EUR
(4)	52 EUR	104 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	278 EUR	556 EUR
(2)	236 EUR	473 EUR
(3)	167 EUR	334 EUR
(4)	70 EUR	139 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	348 EUR	695 EUR
(2)	295 EUR	591 EUR
(3)	209 EUR	417 EUR
(4)	87 EUR	174 EUR

b) Die Gebühr beträgt monatlich ab 01.09.2024

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	151 EUR	302 EUR
(2)	128 EUR	257 EUR
(3)	91 EUR	181 EUR
(4)	38 EUR	76 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	136 EUR	272 EUR
(2)	116 EUR	231 EUR
(3)	82 EUR	163 EUR
(4)	34 EUR	68 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	189 EUR	378 EUR
(2)	160 EUR	321 EUR
(3)	113 EUR	227 EUR
(4)	47 EUR	94 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	227 EUR	453 EUR
(2)	193 EUR	385 EUR
(3)	136 EUR	272 EUR
(4)	57 EUR	113 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	302 EUR	604 EUR

(2)	257 EUR	513 EUR
(3)	181 EUR	362 EUR
(4)	76 EUR	151 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	378 EUR	755 EUR
(2)	321 EUR	642 EUR
(3)	227 EUR	453 EUR
(4)	94 EUR	189 EUR“

Artikel 3 Gebühren für die Schließzeitenbetreuung

Der seitherige § 8 Ziff. 3 b) wird zu § 8 Ziff. 3 c) und erhält folgende Fassung: “Die wöchentliche Betreuungsgebühr für Schließzeitenbetreuung beträgt 26% des im Juli des laufenden Kalenderjahres gültigen Monatsbetrages, nach mathematischen Regeln auf den vollen Eurobetrag gerundet.“

Artikel 4 Änderung der Verpflegungsgebühren

In § 9 wird der Betrag von 85 Euro durch den Betrag von 96 Euro ersetzt.

Artikel 5 Geltungsbereich der Satzung

§ 9a wird um den Kindergarten Sonnenblume der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach ergänzt und erhält dadurch folgende Fassung: „Die Regelungen der §§ 3, 4, 8 und 9 sowie § 5 Satz 5 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), den evangelischen Kindergarten Rappelkiste und den evangelischen Kindergarten Sonnenblume.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 5 rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den 20.07.2023

Michael Scharmann
Oberbürgermeister